

*Der Volkswirt*

treffen und insbesondere in den niedrigsten Wertstufen einer viel höheren prozentuellen Belastung entsprechen, als bezüglich der höheren Wertbeträge, ergab sich ein Zustand, der allen gesunden finanzwissenschaftlichen Grundsätzen widersprach; denn da die Versicherungsgebühren auf die Versicherungsnehmer überwältigt werden, wurden gerade diejenigen Versicherungsnehmer, die die niedrigsten Prämien zahlen (und daher in der Regel die wirtschaftlich schwächsten Versicherungsnehmer) von der Gebühr am härtesten getroffen. Die neu eingeführten Prozentualgebühren dagegen haben den Vorzug, alle Prämien und alle Schadenszahlungen vollkommen gleichmäßig zu belasten.

Die Reform der Versicherungsgebühren bot weiter die Gelegenheit, einerseits die bei dem heutigen Stande der Versicherungstechnik nicht gerechtfertigte gebührenrechtliche Bevorzugung der wechselseitigen Versicherungsvereine vor den Versicherungs-Aktiengesellschaften zu beseitigen, andererseits die Gebühren für die einzelnen Versicherungszweige entsprechend ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit in gerechter Weise zu differenzieren. Besondere Berücksichtigung verdienen und erfahren die Hagel-, Vieh-, Feuer- und Transportversicherung, für welche in der früher schon angedeuteten Weise ermäßigte Abgabensätze festgesetzt sind; die Viehversicherung wird übrigens zum großen Teil von den Gebühren gänzlich frei bleiben, da das Finanzministerium in der kaiserlichen Verordnung ermächtigt wurde, unter bestimmten Voraussetzungen den Viehversicherungsanstalten, die aus öffentlichen Mitteln Zuschüsse erhalten, sowie den kleinen, auf Wechselseitigkeit beruhenden bäuerlichen Viehversicherungsvereinen die Gebührenfreiheit einzuräumen. Auch der Rückversicherung wurde eine ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung angemessene günstigere Behandlung zuteil, indem sie nur einer wesentlich ermäßigten Prämiengebühr unterworfen und von der Schadensvergütungsgebühr ganz freigelassen wurde.

Die Teilnahme an gesellschaftlichen Versorgungseinrichtungen wurde ähnlichen Gebühren wie die Versicherung unterworfen, nur daß der Gebührensatz erheblich niedriger ist, als für das Versicherungsgeschäft.

Die Gebührenfreiheit für die verschiedenen Formen der Zwangsversicherung ist durch die kaiserliche Verordnung nicht berührt worden.

### Geltungsbeginn am 1. Jänner 1916.

In ihrer Gesamtheit bedeuten die drei kaiserlichen Verordnungen über Erb- und Schenkungsgebühren, Gerichtsgebühren und Versicherungsgebühren eine weitere Stufe auf dem Wege der allgemeinen Reform der Gebühren-gesetze. Die dringende Notwendigkeit ihrer Erlassung beruht auf der früher erörterten Lage der Staatsfinanzen, welche einen weiteren Aufschub in der Beschaffung neuer Einnahmsquellen nicht duldet; obwohl die drei Verordnungen erst am 1. Jänner 1916 in Wirksamkeit treten, war ihre Erlassung schon gegenwärtig unerlässlich, da für die Vorbereitung der Durchführung so umfangreicher Gesetzesvorschriften selbstverständlich ein längerer Zeitraum erforderlich erscheint.

Was den finanziellen Mehretrag anlangt, der durch die hier besprochenen Gebührenreformen erzielt werden wird, so kann er nach der gegenwärtigen Veranschlagung im ganzen auf etwa 23 Millionen Kronen jährlich geschätzt werden.

Denkschriften zur Erläuterung der drei kaiserlichen Verordnungen werden im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erscheinen.